

Ergebnisse und Auffälligkeiten der Preisgleitformelanalyse des Fernwärme-Benchmarkings

Aufgrund der neuen Anforderungen beispielsweise durch das Kartellamt sowie das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) hat die Bedeutung der Preisgleitformeln weiter zugenommen. Im Folgenden wird dargestellt, welche Auffälligkeiten und Risiken im Rahmen des Fernwärme-Benchmarkings in Bezug auf die Preisgleitformeln festgestellt wurden.

Mit dem Benchmarking im Bereich Fernwärme bietet Rödl & Partner seit Jahren ein Instrument an, einen regelmäßigen Kennzahlenvergleich mit anderen Versorgern durchzuführen sowie einen damit verbundenen Verbesserungsprozess und ein kontinuierliches Controlling anzustoßen. Teil des Benchmarkings ist auch eine individuelle, auf die konkrete Erzeugungssituation des teilnehmenden Unternehmens angepasste Analyse der Preisgleitformeln.

Kartellrechtliche Bedeutung der Preisgleitformeln

Fernwärme unterliegt seit der Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und den Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung (Bt-DrS 20/1599) im Juli 2022 nunmehr auch der besonderen kartellrechtlichen Preiskontrolle nach § 29 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Besonders ist dabei die in § 29 Abs. 1 Nr. 1 GWB normierte Beweislastumkehr: Leitet eine Kartellbehörde unter Berufung auf § 29 GWB ein Missbrauchsverfahren ein, so muss das Fernwärmeversorgungsunternehmen nachweisen, dass die Abweichung von den Preisen des Vergleichsunternehmens sachlich gerechtfertigt ist. Gerade

in der derzeitigen Phase der Weitergabe von massiv gestiegenen Einkaufspreisen müssen die Unternehmen auf eine ausführliche sachliche Rechtfertigung für das Preisniveau und ggf. die Angemessenheit des erzielten Geschäftsergebnisses vorbereitet sein.

Die Rechtfertigungsmöglichkeiten der Fernwärmeversorger in kartellrechtlichen Auseinandersetzungen stoßen an ihre Grenzen, wenn die zu untersuchenden Unternehmen technisch sehr unterschiedliche Ausgangssituationen haben, z. B. unterschiedliche Energiequellen nutzen. Das Kartellamt wendet im ersten Schritt bei einer Marktkontrolle zunächst das „Vergleichsmarktprinzip“ an. Hier werden zunächst allein die Endkundenpreise mit dem Marktdurchschnitt verglichen. Die der Kalkulation zugrunde liegenden Kosten der Wärmebereitstellung unterscheiden sich jedoch maßgeblich, je nachdem ob eine rein thermische Nutzung der Primärenergie oder eine gekoppelte Strom- und Wärmenutzung stattfindet. Relevant ist auch die Art der genutzten Primärenergie. Je nachdem ob eine Erdgas-, Heizöl- oder Biomassenutzung, eine Abwärmenutzung aus Industriebetrieben oder der Reststoffverwertung, die Nutzung von Biogas oder Tiefengeothermie stattfindet, hat eine große Bedeutung für etwaige

Vergleiche. Wie folgendes Beispiel (Bild 1) aus der letzten Benchmarkingrunde zeigt, unterscheiden sich die Wärmepreise auch maßgeblich, inwieweit und in welcher Höhe Wärme aus Fremdbezug genutzt wird.

Die niedrigeren Preise bei höherem Fremdbezugsanteil liegen häufig an der Nutzung von relativ günstiger Abwärme. Je nach individueller Situation kann es für Unternehmen darüber hinaus vorteilhaft sein, selbst keine oder weniger Erzeugungsstrukturen vorhalten zu müssen. Grund hierfür ist, dass weniger Kapital im Erzeugungspark gebunden ist und sich somit Finanzierungskosten und Abschreibungen auf einem niedrigeren Niveau befinden. Auch laufende Kosten, etwa für Wartung und Instandhaltung, fallen häufig niedriger aus.

Im Gegensatz dazu können beispielsweise teure Brennstoffe, z. B. die Verwendung von Biogas im Zuge der avisierten Dekarbonisierung, dazu führen, dass überdurchschnittliche Endkundenpreise berechnet werden müssen, um eine Wirtschaftlichkeit der Wärmeversorgung zu erreichen. Die hieraus resultierenden, abweichenden Kostenstrukturen können zu sachlich begründbaren Abweichungen im Kostenniveau und entsprechend auch beim Endkundenpreisniveau führen. Das Kartellamt analysiert in

der Regel bei auffälligen Versorgern auch die Kostensituation. Das im Fokus stehende Unternehmen muss allerdings einen entsprechenden Nachweis führen können.

EWPPBG und die Bedeutung der Preisanpassungsklausel

Das seit März 2023 gültige Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPPBG) zur Entlastung der Endkunden von Wärmeversorgungsunternehmen hält für die Versorger einige Herausforderungen bereit. Neben dem großen logistischen Aufwand der Umsetzung enthält das Gesetz auch Regelungen zur Missbrauchskontrolle. Dem Bundeskartellamt wurde die Missbrauchsaufsicht über die Preisbremsen zugewiesen. Die Missbrauchskontrolle dient dazu, ungerechtfertigte Preiserhöhungen und demnach ungerechtfertigte Zahlungen staatlicher Subventionen zu unterbinden.

Im Streitfall gilt im Missbrauchsaufsichtsverfahren eine Beweislastumkehr zulasten des Versorgers. Die Missbrauchsaufsicht führt für die jeweiligen Versorger zu höheren Anforderungen bei der Transparenz der Preiskalkulation. Eine Erhöhung des Arbeitspreises ist nur zulässig, solange eine sachliche Rechtfertigung vorliegt (§ 27 Abs. 1 EWPPBG). Das Bundeskartellamt hat die Möglichkeit, diese sachliche Rechtfertigung einzufordern. Hier kommt der Preisanpassungsklausel eine zentrale Bedeutung zu. Eine sachliche Begründung ergibt sich für Fernwärmeversorger z. B. durch die Anwendung einer bereits vor dem 1. Oktober 2022 vereinbarten Preisanpassungsklausel. Es ist daher unabdingbar, dass die in der Preisgleitformel verwendeten Indizes die vorgenommenen Preissteigerungen entsprechend abbilden und korrekt gemäß der Vorgaben der AVBFernwärmeV umgesetzt wurden.

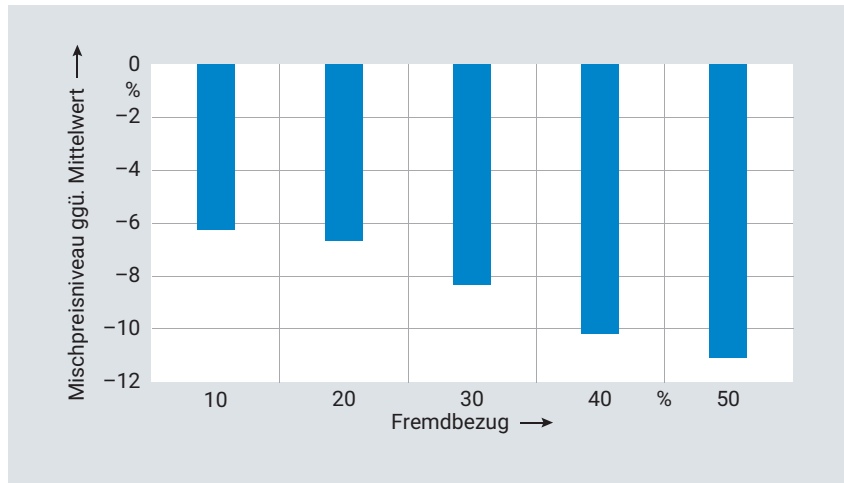


Bild 1. Gegenüberstellung Mischpreisniveau/Höhe Fremdbezug

Quelle: Rödl & Partner

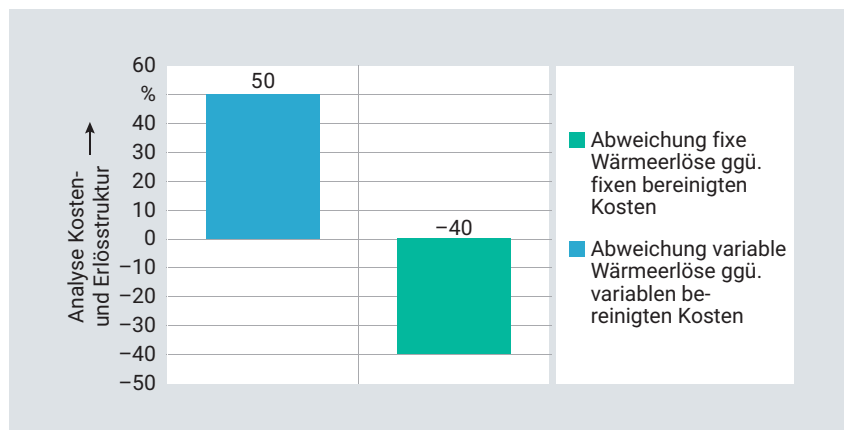


Bild 2. Beispiel für die Unterdeckung der fixen Kosten durch die fixen Erlöse

Quelle: Rödl & Partner

Auffälligkeiten und damit verbundene Risiken bei Preisänderungsklauseln

Im Rahmen des Fernwärme-Benchmarkings wird für jeden Teilnehmenden eine Analyse der Preisgleitklauseln vorgenommen. Im Weiteren werden einige der festgestellten Auffälligkeiten und damit verbundenen Risiken erläutert.

Variable und fixe Kostenanteile

Grundsätzlich sollte der Grundpreis bzw. Leistungspreis (in €/kW), der unabhängig von der jährlich abgenommenen Wärmemenge eingenommen wird, die fixen Kosten eines Versorgers decken und der

mengenabhängige Arbeitspreis (in €/MWh) entsprechend die variablen Kosten. Entsprechend bildet die Grundpreisgleitformel die Struktur des Fixkostenblocks des Versorgers und die Arbeitspreisgleitformel die Struktur der variablen Kostenbestandteile ab.

Nachfolgendes Beispiel eines Teilnehmers der letztjährigen Benchmarkingrunde zeigt am Praxisbeispiel wie stark teilweise von diesen Vorgaben abgewichen wird. (Bild 2). Bei diesem Fernwärmeversorger liegt eine deutliche Unterdeckung der fixen Kosten durch die fixen Erlöse vor. Dadurch besteht das Risiko, dass – beispielsweise bei einem sehr warmen Winter –

die Erlöse aus dem Arbeitspreis nicht mehr ausreichen, um neben den variablen auch die fixen Kosten mit abzudecken. Dieses erhebliche wirtschaftliche Risiko kann durch eine kostenorientierte Erstellung der Grund- und Arbeitspreisgleitformel sowie der entsprechenden Ausgangspreise (AP_0, GP_0, etc.) vermieden werden.

Index-Auswahl

Um dem in § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV geforderten Prinzip der Kostenorientierung zu entsprechen, ist bei der Berechnung der Preis-

gleitformeln sicherzustellen, dass alle zur Wärmeerzeugung maßgeblichen Kostenfaktoren des Fernwärmekerngeschäfts (einschließlich Fremdbezug) einbezogen werden. Diese Faktoren schließen vor allem Brennstoff- bzw. Wärmebezugskosten, Personal- und Materialkosten sowie Kapitalkosten ein.

Bild 3 verdeutlicht anhand eines beispielhaften Versorgers der letzten Benchmarkingrunde, dass es zu deutlich abweichenden Entwicklungen zwischen Arbeitspreis und den tatsächlichen Brennstoffkosten kommen kann, wenn die

Brennstoffkosten nur unvollständig in der Preisgleitformel des Arbeitspreises abgebildet werden. Für den Fernwärmeversorger besteht hierdurch ein erhebliches wirtschaftliches Risiko.

Vor allem seit die Brennstoffkosten- und Preisindizes seit Ende 2021 stark gestiegen sind, wirken sich diese deutlich auf die Kosten- und Erlössituation der Fernwärmeversorgungsunternehmen aus. Daher spielt die Auswahl des jeweiligen Indizes – neben dem vollständigen Einbezug aller Kostenfaktoren – eine entscheidende Rolle bei der Gestaltung der Preisgleitformeln. Besonders deutlich wird dies bei der Abbildung der Preissteigerungen beim Erdgas. Hier stehen unterschiedliche Erdgasindizes zur Auswahl.

Der in der Preisgleitformel verwendete Index sollte die tatsächliche Beschaffungsstrategie adäquat widerspiegeln. Viele Fernwärmeversorger beschaffen die benötigten Brennstoffe über Spotmarkt- oder Terminmarktgeschäfte. Wird ein Index herangezogen, der nicht zur Beschaffungsstrategie passt, droht im Zweifel eine von der Kostenentwicklung losgelöste Preisentwicklung, da die Entwicklung der Beschaffungskosten nicht im vollen Umfang an den Kunden weiterge-

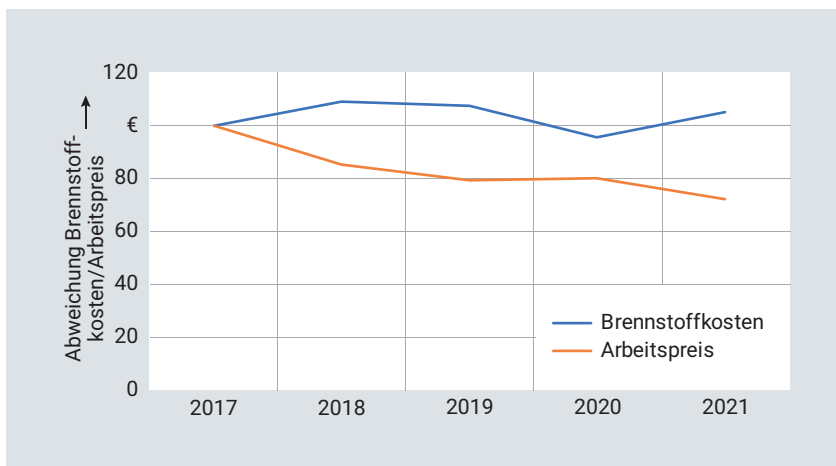


Bild 3. Auswirkung einer unvollständigen Abbildung von Brennstoffkosten im Arbeitspreis; zur Veranschaulichung der abweichenden Entwicklung wurden der Ausgangspreis und die Ausgangskosten im Jahr 2017 auf jeweils 100 normiert und die Preis- und Kostenniveaus der folgenden Jahre entsprechend ins Verhältnis gesetzt
Quelle: Rödl & Partner

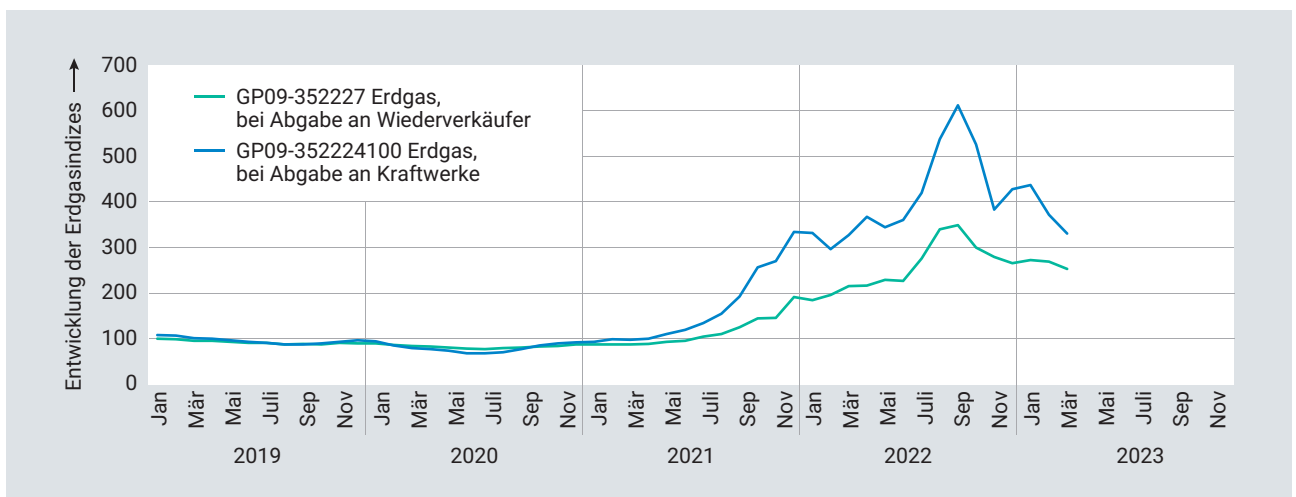


Bild 4. Entwicklung unterschiedlicher Erdgasindizes

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis)

geben werden kann. Bild 4 verdeutlicht, wie unterschiedlich sich bei den Benchmarkingteilnehmern zwei am häufigsten im Einsatz befindliche Erdgasindizes entwickelt haben. Je nach Indexwahl und Beschaffungsstrategie kann es zu Diskrepanzen zwischen Kosten und Erlösen kommen.

Marktelement

Um den Anforderungen gemäß § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV zu entsprechen, muss in den Preisgleitformeln zusätzlich ein Index berücksichtigt werden, der die maßgeblichen Verhältnisse am Wärmemarkt repräsentativ wiedergibt. In der Regel wird ein entsprechender Index oder eine Kombination von Indizes – das Marktelement – in die Arbeitspreisgleitformel einbezogen. Als Wärmemarkt wird jener Markt verstanden, auf dem die Wärmekunden ihre Wärme anstatt der bestehenden Fernwärmeversorgung alternativ beziehen könnten. Infolgedessen umfasst dieser Markt sowohl sämtliche Heizsysteme (Gas-, Öl-, Holzheizungen, Wärmepumpen usw.), mit denen der Abnehmer seine Wärme selbst erzeugen könnte, als auch andere Fernwärmeversorger und Contractoren.

In der letztjährigen Benchmarkingrunde wurde bei einzelnen Teilnehmenden im Zuge der Preisgleitformelanalyse festgestellt, dass kein Marktelement verwendet wurde. Dies birgt das Risiko, dass die Preisgleitformeln rechtlich angreifbar sind, da sie offensichtlich die rechtlichen Vorgaben nicht einhalten.

Fazit und Start der neuen Benchmarkingrunde

Aufgrund der gestiegenen Nachweispflichten durch das Kartellamt sowie das EWPPBG hat die Bedeutung der korrekten Ausgestaltung der Preisgleitformeln weiter zuge-

nommen. Fernwärmeversorger sollten in der Lage sein, ihre Preissteigerungen zu dokumentieren und ggf. auch nachweisen zu können. In Zeiten extremer Marktvolatilität ist es aus wirtschaftlicher Sicht umso wichtiger, dass die Fernwärmepreisgleitklauseln zeitlich und mengenmäßig die tatsächliche Beschaffungssituation der Fernwärmeversorgungsunternehmen widerspiegeln. Die Fernwärmeversorger sollten daher prüfen, ob alle Kostenfaktoren in der Preisgleitformel enthalten sind und ob die jeweils gewählten Indizes zur Beschaffungsstrategie passen.

Das Fernwärme-Benchmarking startet aktuell in eine neue Runde. Es bietet den teilnehmenden Fernwärmeversorgern die Möglichkeit, durch den Vergleich mit anderen Versorgern ihr individuelles rechtliches und wirtschaftliches Optimierungspotenzial zu erkennen. Im letzten Jahr stand bei vielen Versorgern die Bewältigung der aktuellen Aufgaben im aktuellen Tagesgeschehen im Vordergrund. Nun ist es wichtig, die Weiterentwicklung und Optimierung der Fernwärmeversorgung wieder in den Fokus zu nehmen. Jeder Teilnehmende erhält über 50 Kennzahlen aus den Bereichen BWL, Recht, Erzeugung

und Netztechnik, eine Preisgleitformelanalyse sowie eine Vergleichsmarktanalyse der aktuellen Fernwärmepreise. Das Sonderthema in dieser Runde wird das Thema „Dekarbonisierung“ sein.

Die diesjährige Datenaufnahme startet im Juni und läuft bis in den August. Die Ergebnisse werden dann planmäßig Ende des Jahres an die Teilnehmenden in Form eines Individualberichts versendet.

Dipl.-Betriebswirt (FH)
Benjamin Richter
Partner
benjamin.richter@roedl.com



Master of Business Administration (FH),
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur (FH)
Birgit Gelder
Senior Associate,
Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft, München
birgit.gelder@roedl.com
www.roedl.de/benchmarking/fernwaerme



Anzeige

Follow us!

www.energie.de

Das Portal der Energiewirtschaft

energie.de